



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Kostensatzung für den Waldfriedhof 2. Änderung

„RuheForst® Rügen/Abtshagen“ Teilfläche Abtshagen

vom 01.03.2024

(veröffentlicht durch Aushang im Forstamt Poggendorf, Grimmener Str. 16, 18516 Poggendorf)

Diese Satzung wurde auf Grund des § 11 der Friedhofsordnung für den Waldfriedhof „Ruheforst® Rügen/Abtshagen vom 28. Mai 2009, veröffentlicht durch Aushang im ehemaligen Forstamt Abtshagen/Rügen, Hauptstraße 4, 18510 Abtshagen, erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Zuweisung ist eine Benutzungsgebühr und für die Durchführung der Bestattung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Zuweisungsgebühr bemisst sich nach der Wertestufung des anhand des Biotopregisters ausgewählten Biotops. Die Wertestufung des Biotops wird durch die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich bestimmt. Die Gebührensätze sind in § 5 Absätze 1 und 2 bestimmt.

(3) Bei zusätzlichen Leistungen setzt der Friedhofsträger die Gebühr nach § 5 Absatz 3 fest.

(4) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung notwendig werden, sind gesondert zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.

§ 2 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Friedhofsträger.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der

- a) die Zuweisung beantragt hat,
- b) die Durchführung oder das Beiwohnen einer Bestattung beantragt hat,
- c) eine zusätzliche Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt,
- d) die Kosten durch eine gegenüber dem Friedhofsträger abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat und/oder
- e) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, Säumniszuschläge

(1) Die jeweilige Kostenschuld entsteht mit

- a) Zuweisung des ausgewählten Biotops,
- b) Öffnen und Schließen der Urnengrabstätte
- c) Erbringung der Leistung und/oder
- d) Aufwendung der zu erstattenden Auslagen

(2) Die Kosten werden innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Kosten nicht (vollständig) entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet,

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Friedhofsträger zuständige Kasse, der Tag des Eingangs;

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 5 Einzelne Gebührensätze

Die Preise für die einzelnen Ruhebiotops sind als einmalige Gebühr zu verstehen. Das Nutzungsrecht jeder Grabstelle erstreckt sich immer bis zum 31.12.2108.

(1) Zuweisung eines

a) Einzelbiotops / Familienbiotops

Kategorie 1:	2.975,00 €
Kategorie 2:	4.165,00 €
Kategorie 3:	5.355,00 €
Kategorie 4:	7.735,00 €
Kategorie 5:	9.520,00 €

b) Gemeinschaftsbiotops

Kategorie 1:	595,00 €
Kategorie 2:	821,10 €
Kategorie 3:	1.023,40 €
Kategorie 4:	1.428,00 €
Kategorie 5:	1.755,25 €

Dabei entspricht die Kategorie 1 einer durchschnittlichen, die Kategorie 2 einer gehobenen, die Kategorie 3 einer sehr guten und die Kategorie 4 und 5 einer herausragenden Naturlage.


Manfred Baum
- Der Vorstand -


Robert-Marc Berger
- Leiter des Forstamtes -

ausgehängt:

Datum:

Uhrzeit:

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

(2) Für den Bestattungshergang einschließlich der Vor- und Nachbereitungen (Anforderung der Bio-Urne, Herstellung der Graböffnung, Verschießen des Grabes, Beisetzungsbestätigung) wird eine Kostenpauschale in Höhe von **300,00 €** erhoben. Für die Anbringung und Beschriftung eines Markierungsschildes werden Kosten in Höhe von **40,00 €** erhoben. Gleiches gilt für die Änderung oder Ergänzung der Beschriftung bzw. den Austausch des Schildes.

(3) Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit, sind auf Anfrage möglich. Die Kosten hierfür (Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für jede angefangene Stunde und/oder Auslagen in Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen an Dritte) werden gesondert ausgewiesen. Für die Bemessung der Stundensätze gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Forstverwaltung (Forstkostenverordnungsverordnung - ForstkostVO M-V) vom 21. Dezember 2005, GVOBl. M-V 2006, S.10, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Sofern diese aufgehoben wird oder aus anderen Gründen nicht (mehr) in Kraft sein sollte, kommt der jeweils geltende Gebührenerlass des Finanzministeriums zur Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Aushang in Kraft. Der Zeitpunkt des Aushangs wird auf dem Aushang durch das Forstamt vermerkt und durch Unterschrift bestätigt.

